



Sie sind hier: [Startseite](#) [Zentrale Dienste](#) [Informationsfreiheit](#) **Informationsfreiheitsgesetz**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Z A 5 - 00 20 02/2

Berlin, 08.03.2006 Hausruf:

Hausverfügung 10 / 2006

Informationsfreiheitsgesetz

1. Am 1.1.2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Danach hat jede/r gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss. Das IFG geht damit weit über bisher bestehende Auskunftregelungen hinaus und bedeutet eine Abkehr vom Grundsatz des allgemeinen Amtsgeheimnisses. Die zuständige Behörde muss die geforderten Informationen unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern - grundsätzlich innerhalb eines Monats zugänglich machen. In bestimmten Bereichen ist der Informationsanspruch ausgeschlossen, z.B. bei möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden oder auf Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenverkehr, bei Verschlussachen oder bei vorbereitendem Verwaltungshandeln. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nur mit Zustimmung des Betroffenen offengelegt werden.
2. Anfragen, die sichtlich keinen Rechtsanspruch geltend machen (z.B. Bürgeranfragen nach einer Informationsbroschüre oder der Fundstelle eines Gesetzes) unterfallen nicht dem IFG und sind wie bisher formlos zu beantworten.
3. Die Bearbeitung von Informationensuchen nach dem IFG erfolgt durch das Referat, das entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan über die begehrten Informationen verfügt.
4. Das zuständige Referat hat dabei folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Meldung des Eingangs an das Zentrale Rechtsreferat
 - Bearbeitung des Informationsanspruchs unter Beachtung der Belange des Schutzes amtlicher Informationen nach §§ 3 bis 6 IFG unter Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten, deren Belange berührt sind
 - Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Bereitstellung von Informationen und im Bedarfsfall Herausgabe von Abschriften
 - Gebühren- und Auslagenerhebung nach der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV)
 - Führung des Widerspruchsverfahrens bei Antragsablehnung
5. Das Zentrale Rechtsreferat unterstützt die Fachreferate bei der Bearbeitung von Informationensuchen nach dem IFG. Dabei bleiben die fachlichen Zuständigkeiten und somit die Verantwortung der Fachreferate zur Prüfung der Belange des Daten- und Geheimschutzes und gegebenenfalls zur Beschränkung des Informationsanspruches unberührt. Von jeder schriftlichen Anfrage nach dem IFG ist dem Zentralen Rechtsreferat eine Kopie zu übersenden. Dasselbe gilt für Bescheide nach dem IFG einschließlich etwaiger Zwischenbescheide. Im Falle einer Klage gegen einen Bescheid nach dem IFG gibt das Fachreferat den Vorgang an das Zentrale Rechtsreferat ab.
6. Nähere Hinweise zur Anwendung des IFG erfolgen durch gesonderte Hausmitteilung.

Z A 4 – 00 25 50 - Hausruf ZR Hausruf

In Vertretung